

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 16.04.2026	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	04.06.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Siehe Ursprungsvorlage und Beschlussauszug vom 18.03.2025

Seitens der Kommunalaufsicht wurde im September 2025 mitgeteilt, dass die damalige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht genehmigungsfähig war.

Im Wesentlichen wurden die folgenden Punkte bemängelt:

1. Die Umlage der nicht einbringlichen Kosten auf die Gemeinde Roduchelstorf bei gleichzeitigem Verzicht auf Widerspruch stellt eine unangemessene Benachteiligung der Gemeinde dar.
2. Die Pauschalsumme muss nachvollziehbar kalkuliert werden.

Die nunmehr überarbeitete Vereinbarung sowie die beigefügte Kostenkalkulation sind in vollem Umfang genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg stimmt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roduchelstorf zu.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	3.600,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12600
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Ursprungsvorlage (öffentlich)
2	Beschlussauszug vom 18.03.2025 (öffentlich)
3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Stand 02.04.2026) (öffentlich)
4	Kostenkalkulation (öffentlich)

5	Erläuterung zur Kalkulation (öffentlich)
---	--

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Roduchelstorf und der Stadt Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 28.01.2025	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	20.02.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß des § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und eine entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Anhand der Brandschutzbedarfsplanung wurde die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönberg von der Brandschutzdienststelle des Landkreis Nordwestmecklenburg zu einer Feuerwehr mit besonderen Aufgaben eingestuft. (ehem. Stützpunktfeuerwehr) Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besonderen Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die Feuerwehr Schönberg wird zur kreisweiten überörtlichen Gefahrenabwehr eingesetzt, weshalb sie regelmäßig unentgeltlich Nachbarschaftshilfe leisten muss.

Die Freiwillige Feuerwehr Roduchelstorf ist seit geraumer Zeit nicht mehr in der Lage den Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung der Gemeinde sicherzustellen. Es ist daher erforderlich, die Aufgaben der per öffentlich-rechtliche Vereinbarung an die Stadt Schönberg zu übertragen.

Mögliche Fragen:

1. Warum ist die Feuerwehr Roduchelstorf nicht mehr in der Lage den Brandschutz sicherzustellen?

Die Feuerwehr Roduchelstorf verfügt derzeit nur über 4 Einsatzkräfte und der einzige Gruppenführer ist nicht ortsansässig, weshalb sie nicht ausrücken darf.

2. Was passiert mit der Feuerwehr Roduchelstorf?

Die Feuerwehr bleibt vorerst erhalten und es wird weiterhin versucht, Mitglieder zu werben sowie auszubilden. Die Feuerwehr wird aber nicht mehr alarmiert.

3. Wie setzt sich der Betrag von 1.500,- € zusammen?

Der Betrag wurde aus einer ähnlichen Fallkonstruktion übernommen (Stadt Gabebusch und Gemeinde Rögnitz)

4. Wie viele Einsätze gibt es pro Jahr im Gemeindegebiet Roduchelstorf?

Anhand der letzten 7 Jahre finden pro Jahr 3 Einsätze (inkl. First Responder) statt.

5. Welche Vor- oder Nachteile entstehen der Stadt Schönberg?

Nachteile: keine

Vorteile:

1. rechtliche Absicherung der Kameraden der FF Schönberg (nach BrSchG M-V darf die Einsatzleitung nur durch örtlich zuständige Feuerwehr erfolgen)
2. Die Stadt Schönberg erhält eine Kostenerstattung (pauschal 1.500,- € + Einsätze)

6. Wird es durch die Vereinbarung zu Veränderungen in der vorzuhaltenden Ausstattung der FF Schönberg kommen?

Nein, bei der Ausstattung wird sich durch die Vereinbarung nichts ändern, da das Gefahrenpotenzial der Gemeinde Roduchelstorf sehr gering ist.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roduchelstorf zu.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	2.000,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	JA
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12600.44249
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öffentlich)
---	---

Beschlussauszug

3/0022/2025

aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg
vom 18.03.2025

**Top 15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Roduchelstorf
und der Stadt Schönberg**

Herr Bürgermeister Götze informiert, dass der Finanz- und Hauptausschuss dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt haben.

Sodann beantwortet er die Frage von Herrn Oeser aus der letzten Hautausschusssitzung wie folgt:

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Roduchelstorf mit folgenden Änderungen zu:

§ 4 Absatz 1 ist dahingehend zu ändern, dass die jährliche Pauschalsumme auf 2.000 € geändert wird und die Pauschale aufgrund der Inflation alle 2 Jahre dem Verbraucherpreisindex anzupassen ist.

Im § 6 ist im Absatz 2 das Datum zum 31.12.2026 einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
13	0	0

**Öffentlich – rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung**

**gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern
(BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S.
612), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S.
764, 769)**

zwischen

der **Stadt Schönberg** vertreten durch den Bürgermeister, _____

und

der **Gemeinde Roduchelstorf**, vertreten durch die Bürgermeisterin, _____

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Roduchelstorf überträgt der Stadt Schönberg die ihr gemäß § 2 Absatz 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben und Pflichten im Bereich des abwehrenden Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung. Davon ausgenommen ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung, diese obliegt weiterhin der Gemeinde Roduchelstorf.
- (2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen. (§ 1 Abs. 2 BrSchG M-V)

Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen. (§ 1 Abs. 3 BrSchG M-V)

§ 2

Befugnisse/Anforderungen

- (1) Die Stadt Schönberg ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des BrSchG M-V und anderen Rechtsvorschriften des Brand- und Katastrophenschutzes im Bereich der Gemeinde Roduchelstorf auszuüben.
- (2) Die Anforderung bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen erfolgt über den Notruf 112 bei der integrierten Leitstelle Westmecklenburg. Diese leiten das Hilfeersuchen an die Freiwillige Feuerwehr Schönberg weiter.

- (3) Die Bürgermeisterin der Gemeinde Roduchelstorf ist über einen erfolgten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg durch den Wehrführer in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung wird der Stadt Schönberg durch diese Übertragungsvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Roduchelstorf in diesem Bereich zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltende Satzung der Stadt Schönberg erstreckt sich auch auf die Gemeinde Roduchelstorf. Es handelt sich um nachstehende Satzung, die ortsüblich bekannt gemacht wurde:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönberg/Meckl. Vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert 12. Januar 2012.

- (3) Die Gemeinde Roduchelstorf verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragene Satzung in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Roduchelstorf stellt auf der Grundlage dieser öffentlich – rechtlichen Übertragungsvereinbarung finanzielle Mittel für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg und der damit verbundenen Aufgaben bereit. Die Gemeinde Roduchelstorf zahlt für die Übernahme der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung an die Stadt Schönberg eine **jährliche Pauschalsumme in Höhe von 3.600,-€**, die immer am 01. Mai des Jahres fällig ist. Des Weiteren wird vereinbart, dass die Pauschale alle zwei Jahre an den Verbraucherindex angepasst wird.
- (2) Kostenpflichtige Einsätze nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung der Stadt Schönberg dem Verursacher direkt in Rechnung gestellt.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist das Amt Schönberger Land als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Übertragungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2027 ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf und der Stadtvertretung Schönberg sowie der Genehmigung durch die jeweilige Rechtaufsichtsbehörde einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Roduchelstorf, den _____

Bürgermeisterin
Gemeinde Roduchelstorf

1.stellv. Bürgermeisterin
Gemeinde Roduchelstorf

Schönberg, den _____

Bürgermeister
Stadt Schönberg

1. stellv. Bürgermeister
Stadt Schönberg

Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, der Landrat des Landkreises
Nordwestmecklenburg, gemäß § 165 Absatz 5 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern erfolgte am _____.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Roduchelstorf und der Stadt
Schönberg
Kostenkalkulation pro Einwohner**

Produkt: 12600 Brandschutz Stadt Schönberg

Jahresergebnisse

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025
08200000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.524,92 €	14.225,76 €	3.652,80 €
50190000	Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige	9.900,00 €	17.320,00 €	24.020,00 €
5221000000	Abfall	179,70 €	323,18 €	324,79 €
522400000	Gas	9.460,82 €	5.467,73 €	9.158,41 €
522700000	Wasser	3.927,00 €	4.019,56 €	4.547,97 €
523120000	Bewirtschaftung Außenanlagen	376,80 €	59,98 €	0,00 €
523130000	Unterhaltung Gebäude	24.242,65 €	20.864,70 €	15.211,00 €
52314000	Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen	5.371,85 €	3.504,88 €	4.395,34 €
52350000	Fahrzeugunterhaltung	39.516,77 €	51.971,39 €	63.073,52 €
52360000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	1.678,32 €	996,35 €	892,89 €
52380000	Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	37.513,32 €	52.419,25 €	43.598,28 €
52490000	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel	6.334,33 €	2.218,79 €	1.232,55 €
52551000	Kostenerstattungen an private Unternehmen	3.080,29 €	4.912,69 €	4.496,87 €
5340000	Abschreibung bebaute Grundstücke	25.555,00 €	25.481,00 €	25.500,00 €
5380000	Abschreibung Maschinen und technische Anlagen	3.690,96 €	3.551,27 €	3.600,00 €
5381000	Abschreibung Fahrzeuge	120.079,60 €	122.286,30 €	121.500,00 €
56100000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.155,11 €	1.062,17 €	2.455,14 €
56120000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	9.332,98 €	8.331,73 €	25.861,45 €
56130000	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	0,00 €	78,20 €	275,00 €
56140000	Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	5.628,36 €	3.337,64 €	3.150,84 €
56150000	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	16.141,09 €	89.735,60 €	20.174,94 €
56250000	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
56300000	Geschäftsaufwendungen	4.695,44 €	5.482,93 €	6.568,41 €
56400000	HFUK, Beiträge, Inhaltsversicherung	12.058,28 €	12.970,59 €	13.245,24 €
	Gesamt:	371.443,59 €	450.621,69 €	396.935,44 €
	Durchschnitt der letzten 3 Jahre			406.333,57 €
	pro Einwohner (4534) mal Einwohner Roduchelstorf (242)			21.687,85 €
	Kosten pro Kopf bei Ausrüstungsstufe 1 (geteilt durch 2)			10.843,93 €
	Kosten pro Kopf bei Gefährdungstufe 1 (geteilt durch 3)			3.614,64 €
	Pauschalsumme wird auf volle 50,- € auf oder abgerundet			3.600,00 €
	Ergebnis:			3.600,00 €

Bevölkerungszahlen vom Stat. Amt Mecklenburg Vorpommern Stand: Juni 2025	
Einwohner Stadt Schönberg	4292
Einwohner Gemeinde Roduchelstorf	242
Gesamt:	4534

Gefahren- und Risikoklassen	Technische Hilfeleistung und Brand
Stadt Schönberg	3
Gemeinde Roduchelstorf	1

Ausrüstungsstufe	Stufe 1 Personal und Technik entsprechend der Einwohnerzahl	Stufe 2 Personal und Technik entsprechend der kennzeichnenden Merkmale
Stadt Schönberg		X
Roduchelstorf	X	

Kalkulationserläuterung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Roduchelstorf und der Stadt Schönberg

1. Kalkulationsgrundlage und Methodik

Um eine faire und sachgerechte Kostenbeteiligung der Gemeinde Roduchelstorf an den Vorhaltekosten der Stadt Schönberg zu ermitteln, wurde eine Auswertung der Ist-Aufwendungen der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre herangezogen. Durch die Bildung eines Durchschnittswertes werden jährliche Schwankungen geglättet und eine stabile Berechnungsgrundlage geschaffen.

2. Berücksichtigte Kostenstellen

In die Kalkulation flossen sämtliche Personal, Technik- und Gebäudeaufwendungen der Gemeindewehr Schönberg ein. Diese umfassen insbesondere:

- **Unterhaltungsaufwendungen**
- **Personalaufwendungen**
- **Abschreibungen**

3. Einwohnerbezogener Verteilungsschlüssel

Die bereinigten Gesamtkosten wurden im ersten Schritt durch die Gesamteinwohnerzahl beider Gemeinden geteilt, um die theoretischen Pro-Kopf-Kosten der Vorhaltung zu ermitteln. Dieser Wert wurde mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Roduchelstorf multipliziert.

4. Anpassung der unterschiedlichen Gefahren- und Risikoklassen sowie der Ausrüstungsstufen (Korrekturfaktoren)

Stadt Schönberg:

Die Stadt Schönberg weist durch Gewerbegebiete, Schulen, Pflegeeinrichtungen und eine teilweise dichte Bebauung ein hohes Risikopotenzial auf und ist daher in der Gefahren- und Risikoklasse sowohl bei der Technischen Hilfeleistung als auch beim Brand der Stufe 3 eingeordnet. Darüber hinaus ist die Stadt Schönberg aufgrund ihrer hohen Einsatzzahlen und des örtlichen Risikopotenzials in der Ausrüstungsstufe 2 zugeordnet, was einer erheblichen Erweiterung in Bezug auf Personal und Technik gegenüber der Ausrüstungsstufe 1 entspricht.

Gemeinde Roduchelstorf:

Die Gemeinde Roduchelstorf ist sowohl in der Gefahren- und Risikoklasse als auch in der Ausrüstungsstufe der niedrigsten Stufe zugeordnet, was dem ländlichen Charakter und der geringen Einsatzdichte (2 Einsätze pro Jahr) entspricht.

Korrekturfaktoren:

Um eine verhältnismäßige Kostenbeteiligung sicherzustellen, trägt die Gemeinde Roduchelstorf lediglich einen reduzierten Anteil der einwohnerbezogenen Vorhaltekosten. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Stadt Schönberg aufgrund ihrer Struktur ein dreifach höheres Risiko und zudem Personal und Technik vorhält, das deutlich über den Anforderungen der Basisstufe für eine Gemeinde wie Roduchelstorf liegt.

Die rechnerische Anpassung erfolgte daher in zwei Schritten:

1. **Ausrüstungsfaktor:** Reduzierung der einwohnerbezogenen Kosten durch den Faktor 2 (Berücksichtigung der höheren Ausrüstungsstufe der Stadt Schönberg).
2. **Gefahren- und Risikofaktor:** Weitere Reduzierung durch den Faktor 3 (Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefahren- und Risikoklassen).

Diese zweistufige Gewichtung sichert eine verhältnismäßige Kostenbeteiligung und trägt gleichzeitig dem geringen Risiko sowie den Einsatzzahlen Rechnung.

6. Ergebnis

Aus der Gewichtung von tatsächlichem Aufwand, Einwohneranteil, Gefahren- und Risikoklassen und Ausrüstungsstufen resultiert eine gerundete Jahrespauschale in Höhe von 3.600,- €.

Gutt
SB Feuerwehrangelegenheiten